



HESSISCHER LANDTAG

19/131
28/02/2014

JM

Gesetzentwurf
der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

PL
(KPA)

A. Problem

Seit der Änderung des Hessischen Schulgesetzes durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761) können schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen zwischen einer 5-jährigen oder 6-jährigen Organisation des Gymnasialzweigs wählen. Durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645) wurde diese Möglichkeit auch für die Gymnasien und deren Organisation der Mittelstufe eröffnet. Zugleich wurde festgelegt, dass eine Organisationsänderung ab dem Schuljahr umgesetzt wird, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5.

Im Gesetzesvollzug hat sich gezeigt, dass damit dem Willen der Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend entgegen gekommen werden konnte. Aus den Jahrgangsstufen 5 bis 7 der Schulen wurden Forderungen laut, mit in die Organisationsänderung einbezogen zu werden.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Schulgesetzes wird die Möglichkeit zur Einbeziehung auch der Jahrgänge 5, 6 und 7 geschaffen, soweit der verfassungsrechtlich gewährleistete Grundsatz des Vertrauensschutzes das zulässt.

C. Befristung

Einer Befristung bedarf es nicht, da das Stammgesetz selbst nicht befristet ist.

D. Alternativen

keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2016		-		-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

keine

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

entfällt

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

keine

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

keine

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In einen Wechsel von der 5-jährigen in die 6-jährige Organisation der Mittelstufe wird, sofern der Beschluss der Schulkonferenz nach Satz 1 dies vorsieht, der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses bereits bestehende Jahrgang 5 einbezogen, wenn sich in einer anonymisierten Befragung durch die Schulaufsichtsbehörde die betroffenen Eltern einstimmig für den Wechsel aussprechen. Bei einem nicht einstimmigen Befragungsergebnis werden, sofern der Beschluss der Schulkonferenz nach Satz 1 dies vorsieht, parallele Klassen mit unterschiedlicher Organisation gebildet, wenn die Zahl der Stimmen und der anschließenden Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern ausreichend ist für die Bildung jeweils eigener Klassen nach den Regelungen über den Mindestwert für die Größe von Klassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen eine Stimme für jedes Kind. Für eine Einbeziehung weiterer Jahrgänge bis einschließlich des Jahrgangs 7 in den Wechsel gilt Satz 5 bis 8 entsprechend.“

2. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Organisationsänderungen nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 24 Abs. 3 Satz 5 bis 9 entsprechend.“

3. Dem § 187 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Ein Beschluss, den die Schulkonferenz eines Gymnasiums in Vorgriff auf § 24 Abs. 3 Satz 5 bis 9 oder einer schulformbezogenen Gesamtschule in Vorgriff auf § 26 Abs. 3 Satz 5 mit Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats nach dem 13. März 2014 bis zum Ablauf des [*einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes*] gefasst hat, steht einem Beschluss nach § 24 Abs. 3 Satz 5 bis 9 und § 26 Abs. 3 Satz 5 gleich. Gleiches gilt für die Einvernehmenserklärung des Schulträgers, die anonymisierte Befragung der Eltern sowie die anschließenden Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern.

(7) An den Gymnasien und schulformbezogenen Gesamtschulen, die zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 den Wechsel in eine 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) vollzogen haben, kann die Schulkonferenz für den bestehenden Jahrgang 6 oder die bestehenden Jahrgänge 6 und 7, denen noch die 5-jährige Organisation der Mittelstufe zugrunde liegt, die Umwandlung in eine 6-

jährige Organisation beschließen. Für das Verfahren gelten Abs. 6 sowie § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit der Änderung des Hessischen Schulgesetzes durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761) können schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen zwischen einer 5-jährigen oder 6-jährigen Organisation des Gymnasialzweigs wählen. Durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645) wurde diese Möglichkeit auch für die Gymnasien und deren Organisation der Mittelstufe eröffnet.

Mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2012 wurde zugleich festgelegt, dass eine Organisationsänderung ab dem Schuljahr umgesetzt wird, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5.

Im Gesetzesvollzug hat sich gezeigt, dass damit dem Willen der Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend entgegen gekommen werden konnte. Aus den Jahrgangsstufen 5 bis 7 der Schulen wurden Forderungen laut, mit in die Organisationsänderung einbezogen zu werden. Um dem Rechnung zu tragen, wird durch eine Änderung des Schulgesetzes eine solche Möglichkeit geschaffen. Zugleich wird der Grundsatz des Vertrauensschutzes insofern berücksichtigt, als zum einen alle Eltern des jeweils betroffenen Jahrgangs in eine anonymisierte Abstimmung durch die Schulaufsichtsbehörde einbezogen werden, zum anderen dadurch, dass bei entsprechendem Abstimmungsverhalten parallele Klassen mit 5- und mit 6-jähriger Organisation gebildet werden können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

A. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Mit der Ergänzung des § 24 Abs. 3 wird die Möglichkeit eröffnet, im Fall der Entscheidung über eine Umwandlung der Mittelstufe von einer 5-jährigen in eine 6-jährige Organisation auch die bereits bestehenden Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 mit einzubeziehen. Darüber hinaus wird das Verfahren der Entscheidung teilweise neu geregelt.

Das ursprüngliche Entscheidungsverfahren, das bislang schon der Regelung des § 24 Abs. 3 des Schulgesetzes zugrunde liegt, wird beibehalten. Das bedeutet, dass der Entscheidung der Schulkonferenz nach Abs. 3 Satz 1 zunächst der Beschluss der Gesamtkonferenz über eine curricular und pädagogisch begründete Konzeption, die die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigt, vorausgehen muss. Weiterhin muss das Einvernehmen mit dem Schulträger hergestellt werden.

Neu hinzu tritt, dass bei einem avisierten Wechsel der laufenden Jahrgänge nun eine anonymisierte Befragung der Eltern folgt. Um die Anonymität über das gesamte Verfahren hinweg zu gewährleisten und um dem vorzubeugen, dass auf einzelne Eltern Druck ausgeübt wird, liegt dieses Verfahren nicht in der Hand der Schule, sondern bei der Schulaufsichtsbehörde.

Da die Eltern vermutlich nicht in allen Fällen einstimmig entscheiden werden, eröffnet das Gesetz an dieser Stelle neu die Möglichkeit, auch mit einzelnen Klassen die neue 6-jährige Organisation umzusetzen, aber auch die bisherige 5-jährige Organisation unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes fortzuführen. Diese Möglichkeit kann in den zugrundeliegenden Gremienentscheidungen ausgeschlossen werden; wenn eine parallele Organisation zugelassen werden soll, muss diese Alternative Bestandteil der Konzeption der Gesamtkonferenz und vom Beschluss der Schulkonferenz mit umfasst sein.

Voraussetzung für die Umsetzung ist, dass jeweils die Mindestgröße für die Klassenbildung erreicht wird. Die Schülermindestzahl beträgt nach § 1 der „Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen“ vom 21. Juni 2011 (ABl. S. 232) im Gymnasium und dem Gymnasialzweig an Kooperativen Gesamtschulen 16.

Sollte weder eine Einstimmigkeit vorliegen noch die Zahlen ausreichend sein für parallel organisierte Klassenbildungen, bleibt es bei der bisherigen 5-jährigen Organisation, da ansonsten dem Vertrauensschutz der Eltern, die ihre Kinder für eine 5-jährige Organisation der gymnasialen Mittelstufe angemeldet haben, nicht mehr Rechnung getragen werden kann. Damit folgt der Gesetzentwurf den Vorgaben der Rechtsprechung zum verfassungsrechtlich garantierten Vertrauensschutz bei der Umwandlung der gymnasialen Mittelstufe (grundlegend VGH Kassel, Beschluss vom 5. August 2009, Az. 7 B 2059/09).

Nicht möglich ist aus pädagogischen Gründen im Fall der Umwandlung einer Mittelstufe von einer 6-jährigen in eine 5-jährige Organisation die Einbeziehung bereits bestehender Jahrgangsstufen, da in diesen Fällen die Schülerinnen und Schüler in einem deutlich erhöhten Lerntempo den Anschluss an die 5-jährige Organisation finden müssten.

Der Klarstellung dient der neue Satz 7 des Abs. 3, indem entsprechend den Parallelvorschriften in den §§ 102 Abs. 4, 121 Abs. 3 und 131 Abs. 5 des Schulgesetzes die Regelung zur Behandlung von Enthaltungen und ungültigen Stimmen getroffen wird.

Den Vorgaben der Rechtsprechung zu den Abstimmungsrechten der Eltern folgend regelt Satz 8, dass zum einen die Eltern eines Kindes gemeinsam nur eine Stimme haben. Zugleich wird mit dem Hinweis, dass dies für jedes Kind gilt, deutlich gemacht, dass Eltern für den Fall, dass sie mehrere Kinder in einem Jahrgang haben (beispielsweise Zwillinge) für jedes dieser Kinder jeweils eine Stimme haben.

Mit der Abstimmung der Eltern ist das Entscheidungsverfahren der Schule über die Umwandlung der Organisation der Mittelstufe für das jeweils aktuelle Schuljahr abgeschlossen.

Zu Nr. 2

Um die Voraussetzungen für Gymnasien und die schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen gleich zu gestalten, wird § 26 Abs. 3 durch einen entsprechenden Querverweis auf die (neue) Regelung des § 24 Abs. 3 in die Neuregelung mit einbezogen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 1 verwiesen.

Zu Nr. 3

Zu Abs. 6

Um den Schulen und dem bestehenden Elternwillen frühzeitig entgegenzukommen, wird unter Berücksichtigung des mutmaßlich knappen Zeitkorridors zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Beginn des neuen Schuljahrs die Möglichkeit eröffnet, bereits zum kommenden Schuljahr 2014/2015 entsprechend der neuen Rechtslage im Vorfeld des Inkrafttretens die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Damit wird auch der Notwendigkeit der Planungssicherheit für das neue Schuljahr gefolgt.

Zu Abs. 7


Den Schulen, die noch unter der geltenden Rechtslage den Wechsel zur 6-jährigen Organisation der Mittelstufe beschlossen und zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 umgesetzt hatten, wird die Möglichkeit eröffnet, entsprechend der neuen Rechtslage auch die bestehenden Jahrgänge 6 und 7 in die 6-jährige Organisation zu überführen. Auch hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz, der sich ausdrücklich auf diese Jahrgänge beziehen muss. Zu dem damit verbundenen Verfahrensablauf wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 28. Februar 2014

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

i. V.


Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

